



---

## Sachstand

---

### **Rückgriff des Dienstherrn oder Arbeitgebers bei von Dritten verursachten Personenschäden**

**Rückgriff des Dienstherrn oder Arbeitgebers bei von Dritten verursachten Personenschäden**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 068/24  
Abschluss der Arbeit: 14.11.2024  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Regress des Dienstherrn gemäß § 76 Bundesbeamtengesetz (BBG)</b>	<b>4</b>
2.1.	Anspruchsvoraussetzungen	4
2.1.1.	Gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte	4
2.1.1.1.	Anspruchssteller & Anspruchsgegner	4
2.1.1.2.	Schadensersatzanspruch	5
2.1.2.	Leistungspflicht des Dienstherrn	6
2.2.	Rechtsfolge	6
2.2.1.	Anspruchsübergang	6
2.2.1.1.	Umfang des Anspruchs	7
2.2.1.2.	Begrenzung des Anspruchs	7
2.2.2.	Schutzklausel, § 76 Satz 3 BBG	9
2.3.	Durchsetzung	9
<b>3.</b>	<b>Regress des Arbeitgebers gemäß § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)</b>	<b>10</b>
3.1.	Anspruchsvoraussetzungen	10
3.1.1.	Gesetzlicher Schadensersatzanspruch wegen Verdienstaussfall gegen einen Dritten	10
3.1.2.	Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber	11
3.2.	Anspruchsübergang	11
3.3.	Mitwirkungspflicht, § 6 Abs. 2 EntgFG	12
3.4.	Schutzklausel, § 6 Abs. 3 EntgFG	12
3.5.	Durchsetzung	14
<b>4.</b>	<b>Verzahnung mit dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht</b>	<b>14</b>
4.1.	Arbeitnehmer	14
4.1.1.	Verhältnis Arbeitnehmer – Sozialversicherungsträger	14
4.1.2.	Verhältnis Arbeitgeber – Sozialversicherungsträger	15
4.2.	Beamte	15
4.2.1.	Verhältnis Beamter – Versicherung	15
4.2.2.	Verhältnis Dienstherr – Versicherung	16

## 1. Einleitung

Verursacht ein Dritter schuldhaft Personenschäden bei einem Polizisten im Einsatz, so stehen dem Geschädigten in der Regel gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger zu. In diesem Zusammenhang stellt sich ein allgemeines Problem des Schadensersatzrechts – die Vorteilsausgleichung.<sup>1</sup> Einerseits soll der Verletzte durch das Alimentationsprinzip (bei Beamten) oder Leistungen der sozialen Sicherung (bei Arbeitnehmern) abgesichert werden, indem zum Beispiel die Kosten der Heilbehandlung von der gesetzlichen Krankenkasse oder der Beihilfe (anteilig) übernommen werden. Andererseits soll dies dem Schädiger nicht zugutekommen und dafür sorgen, dass er nicht mehr für den von ihm verursachten Schaden aufkommen muss.<sup>2</sup> Als Lösung dient ein gesetzlich angeordneter Forderungsübergang von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen des Polizisten auf den Dienstherrn beziehungsweise den Arbeitgeber. So sollen die Interessen der Beteiligten angemessen ausgeglichen und die Zahlungsrisiken gerecht verteilt werden.<sup>3</sup> Dem Dienstherrn oder Arbeitgeber stehen darüber hinaus keine eigenen Ansprüche gegen den Schädiger zu.

## 2. Regress des Dienstherrn gemäß § 76 Bundesbeamtenengesetz (BBG)

Werden laut § 76 Satz 1 BBG (Polizei-)Beamte, Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dieser Person infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen den Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

### 2.1. Anspruchsvoraussetzungen

#### 2.1.1. Gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte

##### 2.1.1.1. Anspruchssteller & Anspruchsgegner

Zunächst muss dem geschädigten Polizeibeamten im Sinne von § 6 BBG oder seinen Hinterbliebenen im Sinne von §§ 16 - 18 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten aufgrund einer Körperverletzung oder Tötung zustehen. In Betracht kommt als Dritter insbesondere der Schädiger, aber es sind auch Ansprüche gegen juristische Personen wie dessen Haftpflichtversicherer möglich. Gegebenenfalls haften beide als Gesamtschuldner gemäß §§ 426, 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Dienstherr oder eine Versorgungskasse scheiden hingegen als Dritte aus.

---

1 Reinhard in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage 2024, § 6 EFZG Rn. 1.

2 BVerwG, Urteil vom 30.09.1974 – IV C 34/72, BeckRS 1974, 104264; BGH, Urteil vom 28.05.1984 – III ZR 100/83, NVwZ 1986, 507.

3 Gieseler/Dubon in: Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath, Handkommentar Arbeitsrecht, 5. Auflage 2022, § 6 EFZG Rn. 1.

#### 2.1.1.2. Schadensersatzanspruch

Bei durch Körperverletzung und Tötung schuldhaft verursachten Personenschäden an Polizeibeamten kommen vor allem deliktische Anspruchsgrundlagen auf Schadensersatz gemäß §§ 823 ff. BGB in Betracht. Einschlägig könnten § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder des Lebens sowie § 823 Abs. 2 BGB wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes sein. Dabei ist insbesondere an folgende Normen des Strafgesetzbuchs (StGB) zu denken:

- § 229 StGB, fahrlässige Körperverletzung
- § 223 Abs. 1 StGB, Körperverletzung
- §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB, gefährliche Körperverletzung
- §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 StGB, schwere Körperverletzung
- §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 2 StGB, absichtliche schwerer Körperverletzung
- §§ 223 ff., 227 Abs. 1 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge
- § 222 StGB, fahrlässige Tötung
- §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB, versuchter Totschlag
- § 212 Abs. 1 StGB, Totschlag
- §§ 211, 22, 23 Abs. 1 StGB, versuchter Mord
- § 211 StGB, Mord
- § 114 Abs. 1 StGB, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
- §§ 114 Abs. 1 und 2, 113 Abs. 2 StGB, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall
- § 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB, Mittäterschaft oder Teilnahme an einer unerlaubten Handlung
- § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB, Beteiligung an einer unerlaubten Handlung

Daneben sind auch noch andere Anspruchsgrundlagen denkbar. Bei Verletzungen von Polizeibeamten im Straßenverkehr könnten insbesondere die beiden folgenden einschlägig sein:

- § 7 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG), Haftung des Fahrzeughalters
- §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG, Haftung des Fahrzeugführers

---

Vertragliche Schadensersatzansprüche können nach der Rechtsprechung in bestimmten Fällen ausnahmsweise ebenfalls erfasst sein.<sup>4</sup> In der hier untersuchten Konstellation der vorsätzlichen Verursachung von Personenschäden bei Polizisten im Einsatz ist dies jedoch kaum vorstellbar.

### 2.1.2. Leistungspflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr muss aufgrund einer Tötung oder Körperverletzung zur Leistung verpflichtet sein.

Aufgrund des beamtenrechtlichen Alimentationsprinzips kommen dabei folgende Leistungen des Dienstherrn (§ 76 Satz 1 BBG) oder der Versorgungskasse (§ 76 Satz 2 BBG) in Betracht: Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Ruhegehalt nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 36 f. BeamtVG, Heilverfahren nach § 33 BeamtVG, Pflegekostenerstattung aus § 34 BeamtVG, Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG, Hinterbliebenversorgung nach §§ 2 Nr. 2, 16 ff. BeamtVG sowie Beihilfeleistungen gemäß § 80 BBG in Verbindung mit der Bundesbeihilfeverordnung.<sup>5</sup> Auch „Kann“-Leistungen, die vom Dienstherrn lediglich nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt wurden, kommen in Betracht.<sup>6</sup>

Das schädigende Ereignis hat zudem kausal für den Schadensersatzanspruch gegen den Dritten und die Leistungen des Dienstherrn zu sein. Das bedeutet, dass die Leistung mit der Schädigung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen muss, sozusagen „unfallbedingt“ ist. Dazu genügt unproblematisch ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Leistungsverpflichtung und der Dienstunfähigkeit des Beamten wie zum Beispiel bei der Weiterzahlung der Dienstbezüge oder unfallbedingten Beihilfeleistungen.<sup>7</sup> Doch auch die Zahlung von Ruhegehalt nach unfallbedingter Zuruhesetzung bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder die Hinterbliebenenversorgung im Todesfall sind als kausal anzusehen.

## 2.2. Rechtsfolge

### 2.2.1. Anspruchsübergang

Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen geht der Schadensersatzanspruch des Beamten, Versorgungsberechtigten oder seiner Angehörigen gegen den Dritten kraft Gesetzes auf den Dienstherrn oder die Versorgungskasse über, eine sogenannte Legalzession. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Augenblick des Schadensereignisses, das heißt der Zeitpunkt der Verletzung des Polizeibeamten, auch wenn sich die Schäden noch nicht voll entwickelt haben.<sup>8</sup> Entscheidend ist daher nur die Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung von Dienst- oder

---

4 BGH, Urteil vom 30.11.1982 – VI ZR/81 (Hamburg), BGHZ 85, 393.

5 Burth in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 34. Edition, Stand: 01.07.2024, § 76 BBG Rn. 8.

6 BGH, Urteil vom 29.02.1972 – VI ZR 192/70 (KG), NJW 1972, 766.

7 Burth in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 34. Edition, Stand: 01.07.2024, § 76 BBG Rn. 9.

8 BGH, Urteil vom 17.11.1959, VI ZR 207/58 (Hamm), NJW 1960, 381.

Versorgungsbe- zügen, nicht aber die tatsächliche Leistungserbringung.<sup>9</sup> Folglich müssen auch nachträgliche Erhöhungen der Bezüge mitberücksichtigt werden.

#### 2.2.1.1. Umfang des Anspruchs

Wie unter 2.1.1.2. erläutert, lassen von Dritten schuldhaft herbeigeführte Personenschäden an Polizeibeamten insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff. BGB entstehen. Der Umfang des Schadensersatzanspruchs richtet sich somit neben den §§ 249 ff. BGB auch nach den Besonderheiten der §§ 842 – 846 BGB. So werden gemäß § 842 BGB Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten ersetzt, während § 843 BGB die Zahlung einer Geldrente oder einer Kapitalabfindung wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Vermehrung der Bedürfnisse vorsieht. Im Falle der Tötung können die Hinterbliebenen aus § 844 Abs. 1 BGB die Beerdigungskosten erstattet verlangen, falls sie diese tragen müssen. § 844 Abs. 2 BGB ge- währt ihnen zudem einen Anspruch auf Ersatz des Unterhaltsschadens, während sie laut § 844 Abs. 3 BGB Hinterbliebenengeld und Schadensersatz für Schockschäden geltend machen können.

Bei Ansprüchen gemäß den §§ 7 und 18 StVG gelten zudem die Besonderheiten der §§ 10 ff. StVG, die den Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung und Körperverletzung regeln und be- grenzen. § 13 StVG verweist hinsichtlich der Geldrente beziehungsweise Kapitalabfindung auf § 843 Abs. 2 bis 4 BGB.

#### 2.2.1.2. Begrenzung des Anspruchs

Da es sich um einen abgeleiteten Anspruch handelt, sind Art und Höhe des Schadensersatzan- spruchs des Dienstherrn gegen den Dritten durch den Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Kongruenz begrenzt. Das heißt, die vom Dienstherrn gewährten Leistungen müssen dem gleichen Zweck dienen und sich auf dieselbe Zeit beziehen, wie der vom Dritten zu leistende Schadens- ersatz.<sup>10</sup> Weiterhin ist erforderlich, dass die betreffende Leistung des Dienstherrn bei einer Gesamt- betrachtung zumindest dazu bestimmt ist, einen Ausgleich der unfallbedingten Aufwendungen herbeizuführen.<sup>11</sup> Tun sie das nicht, erhält der Dienstherr als mittelbar Geschädigter keinen Er- satz für seine Aufwendungen. Ihm erwächst durch die Verletzung des Beamten nämlich gerade kein eigener Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger, weil es insoweit an einer Rechtsguts- verletzung fehlt.<sup>12</sup>

Die Kongruenz wurde unter anderem bereits bejaht für:

---

9 Grigoleit in: Battis, Bundesbeamtengesetz Kommentar, 6. Auflage 2022, § 76 Rn. 6.

10 BGH, Urteil vom 27.11.1962, III ZR 170/60, NJW 1962, 800.

11 BGH, Urteil vom 17.12.2002 – VI ZR 271/01 (Nürnberg), BGHZ 153, 223.

12 Burmann/Jahnke, Lohnfortzahlung und Regress des Arbeitgebers bei nicht bewiesener Verletzung des Arbeit- nehmers, NZV 2013, 313.

- 
- Dienstbezüge und sonstige Besoldung (Zulagen),<sup>13</sup>
  - Ruhegehalt des unfallbedingt in den Ruhestand versetzten Beamten gemäß § 36 BeamtVG,<sup>14</sup>
  - Unfallsausgleich gemäß § 35 BeamtVG,
  - unfallbedingte Beihilfen,
  - Pflegegeld,
  - anteiliges Urlaubsentgelt,
  - anteilige Sonderzuwendungen, z.B. Weihnachtsgeld,<sup>15</sup>
  - Hinterbliebenenversorgung gemäß §§ 16 ff. BeamtVG,
  - Beerdigungskosten gemäß § 844 Abs. 1 BGB,
  - Unterhaltsschaden gemäß § 844 Abs. 2 BGB, für die Zeit, in der der Verstorbene während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens unterhaltspflichtig gewesen wäre,<sup>16</sup>
  - Hinterbliebenengeld gemäß § 844 Abs. 3 BGB,
  - Beihilfeleistungen für die Hinterbliebenen für die Zeit, in der der Verstorbene während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens unterhaltspflichtig gewesen wäre.<sup>17</sup>

Abgelehnt wurde die Kongruenz hingegen für:

- Schmerzensgeld des Verletzten gemäß § 253 Abs. 2 BGB (mangels Genugtuungsfunktion für den Dienstherrn),<sup>18</sup>
- Zusatzurlaub des unfallbedingt schwerbehindert gewordenen Beamten,<sup>19</sup>

---

13 Bei Beamten endet – anders als bei Arbeitnehmern – die Gehaltsfortzahlung nicht mit Ablauf der 6. Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Sie erhalten zeitlich nicht gesetzlich befristet ihre ungekürzten Dienstbezüge bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit beziehungsweise bis zum Zeitpunkt einer Pensionierung.

14 Burth in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 34. Edition, Stand: 01.07.2024, § 76 BBG Rn. 12.1.

15 BGH, Urteil vom 30.04.1996 – VI ZR 55/95, NZV 1996, 355.

16 BGH, Urteil vom 02.12.1997 – VI ZR 142/96 (München), NZV 1998, 149.

17 BGH, Urteil vom 28.05.1984 – III ZR 100/83, NVwZ 1986, 507.

18 Grigoleit in: Battis, Bundesbeamtengesetz Kommentar, 6. Auflage 2022, § 76 Rn. 11.

19 BGH, Urteil vom 09.10.1979 – VI ZR 269/78, NJW 1980, 285.



- spätere Versorgungsbezüge, bei denen die Zeit der Dienstunfähigkeit ruhegeldfähig ist,<sup>20</sup>
- Erwerbsunfähigkeitsrente, soweit sie auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird,
- Aufwandsentschädigung,<sup>21</sup>
- Nachversicherungsbeiträge des Dienstherrn an die Sozialversicherungsträger,<sup>22</sup>
- Verbleibender Verdienstaufschlag/Erwerbsschaden (auch für Nebentätigkeiten).<sup>23</sup>

Darüber hinaus kann der Anspruch des Dienstherrn dadurch gemindert werden, dass er sich ein Mitverschulden des verletzten oder getöteten Polizeibeamten nach dem Rechtsgedanken des § 254 BGB (in Verbindung mit § 9 StVG) anrechnen lassen muss. Dies gilt auch für die Verletzung der Obliegenheit des Beamten den Schaden zu mindern, beispielsweise durch die zumutbare anderweitige Nutzung seiner verbliebenen Arbeitskraft.

#### 2.2.2. Schutzklausel, § 76 Satz 3 BBG

Der übergegangene Anspruch darf gemäß § 73 Satz 3 BBG vom Dienstherrn nicht zum Nachteil des verletzten Beamten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Folglich geht nur der Teil des Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherrn über, der nach Deckung des Schadens des Beamten oder der Hinterbliebenen übrigbleibt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ihre Ansprüche Vorrang vor denen des Dienstherrn haben, wenn der Dritte zahlungsunfähig ist oder der Anspruch gegen den Dritten aus rechtlichen Gründen gemindert ist. In Fällen, in denen einem Beamten oder seinen Hinterbliebenen trotz der Leistungen des Dienstherrn ein Schaden verblieben ist, der Schädiger aber nur für einen Teil des Schadens aufkommen muss, kann der Beamte daher mit Vorrang vor dem Dienstherrn seinen Restschaden aus der Haftungsquote des Schädigers liquidieren (sog. Quotenvorrecht des Beamten).<sup>24</sup> Der Vorrang erfasst den gesamten Schaden, unabhängig davon, ob die Ersatzansprüche mit den Leistungen des Dienstherrn kongruent sind.<sup>25</sup>

#### 2.3. Durchsetzung

Der Dienstherr kann die übergegangenen Ansprüche gemäß § 199 Abs. 2 BGB (in Verbindung mit § 14 StVG) 30 Jahre ab Begehung der schädigenden Handlung durch den Dritten vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Darüber hinaus stehen ihm keine eigenen Schadensersatz-

---

20 Fischer/Haidn in: Geigel, Der Haftpflichtprozess, 29. Auflage 2024, Kapitel 30 Rn. 164.

21 Grigoleit in: Battis, Bundesbeamtenengesetz Kommentar, 6. Auflage 2022, § 76 BBG Rn. 10.

22 BGH, Urteil vom 26.11.1968 – VI ZR 189/67 (Düsseldorf), BGHZ 51, 109.

23 Burth in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 34. Edition, Stand: 01.07.2024, § 76 BBG Rn. 12.2.

24 Grigoleit in: Battis, Bundesbeamtenengesetz Kommentar, 6. Auflage 2022, § 76 Rn. 12; BGH, Urteil vom 10.02.1998 – VI ZR 139 -97 (München), NJW-RR 1998, 1103.

25 BGH, Urteil vom 08.04.1997 – VI ZR 112/96 (Düsseldorf), NJW 1997, 1785.

ansprüche gegen den Schädiger zu, da es an der notwendigen Rechtsgutsverletzung fehlt.<sup>26</sup>

### 3. Regress des Arbeitgebers gemäß § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)

Werden auf arbeitsrechtlicher Grundlage angestellte Polizeikräfte durch Dritte geschädigt, so gelten für sie nicht die besonderen Normen des Beamtenrechts, sondern die arbeitsrechtliche Regelung des § 6 EntgFG - Forderungsübergang bei Dritthaftung. Kann der Arbeitnehmer danach auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer nach dem EntgFG fortgezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende, Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat. Auch hier findet also eine Risikoverteilung mittels eines gesetzlichen Forderungsübergangs statt. Der Arbeitnehmer kann Leistungen der sozialen Sicherung vom Arbeitgeber fordern, ohne den Schädiger dadurch zu entlasten.

#### 3.1. Anspruchsvoraussetzungen

Dem angestellten oder in der Ausbildung befindlichen Arbeitnehmer muss ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch wegen des Verdienstausfalls zustehen, der ihm durch die vom Dritten verursachte Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, und der Arbeitgeber muss ihm Arbeitsentgelt nach dem EntgFG fortgezahlt haben.

##### 3.1.1. Gesetzlicher Schadensersatzanspruch wegen Verdienstausfall gegen einen Dritten

Zunächst ist eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Polizisten im Sinne von § 3 Abs. 1 EntgFG nötig, die ihn an der Arbeitsleistung hindert. Für die Verursachung dieser Arbeitsunfähigkeit spielt es keine Rolle, auf welche Krankheit die Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen ist. Der Arbeitgeber ist auch dann zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, wenn die Krankheit durch einen Unfall oder einen sonstigen Schadensfall - wie den Angriff eines Dritten - verursacht wurde.<sup>27</sup>

Die Verursachung der Arbeitsunfähigkeit muss auch zu einem gesetzlichen Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Dritten geführt haben. Bei schuldhaft verursachten Personenschäden an Polizisten kommen insbesondere die oben bereits genannten deliktischen Anspruchsgrundlagen auf Schadensersatz aus den §§ 823 ff. BGB, einschließlich § 823 Abs. 2 BGB wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes aus dem StGB, sowie die §§ 7, 18 StVG in Betracht. Anspruchsgegner kann jede juristische oder natürliche Person mit Ausnahme des Arbeitgebers sein.

---

26 Burmann/Jahnke, Lohnfortzahlung und Regress des Arbeitgebers bei nicht bewiesener Verletzung des Arbeitnehmers, NZV 2013, 313.

27 Marburger, Forderungsübergang nach § 6 EFZG bei Verkehrsunfällen, NZV 2015, 578.

Anders als im Beamtenrecht gehen diese Ansprüche aber nur hinsichtlich des Verdienstausfalls auf den Arbeitgeber über. Weitere materielle oder immaterielle Schäden, wie die Kosten für die Heilbehandlung, werden nicht erfasst.<sup>28</sup> Dies ist auch folgerichtig, da der Arbeitgeber solche Kosten nicht direkt ersetzt und hierfür ein eigener Anspruch der Sozialversicherungsträger aus § 116 Sozialgesetzbuch X (SGB X) besteht.<sup>29</sup>

### 3.1.2. Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss ein Entgelt im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 EntgFG fortgezahlt haben. Dies umfasst die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozial- und Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Auch Sondervergütungen wie Urlaubsgeld, Urlaubsentgelt, Weihnachtsgeld, Jahreszuwendungen, Ergebnisbeteiligungen oder Sonderboni gehören nach umstrittener Rechtsprechung des BGH anteilig dazu.<sup>30</sup> Nicht erfasst sind Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.<sup>31</sup>

Anders als nach § 116 SGB X oder § 76 BBG, geht der Anspruch allerdings nicht schon im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, sondern erst mit der tatsächlichen Leistung der Entgeltfortzahlung auf den Arbeitgeber über.<sup>32</sup> Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer seinen Schadensersatzanspruch erst dann verliert, wenn er die Entgeltfortzahlung erhalten hat. Vorher steht ihm ein doppelter Anspruch gegen den Schädiger auf Schadensersatz und den Arbeitgeber auf Entgeltfortzahlung aus § 3 Abs. 1 EntgFG zu und er kann wählen, an wen er sich halten will.<sup>33</sup>

### 3.2. Anspruchsübergang

Nimmt der Arbeitnehmer die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers an, was dem Regelfall entsprechen dürfte, geht der Ersatzanspruch des Arbeitnehmers auf den Arbeitgeber über. Dieser muss sich ein Mitverschulden des verletzten oder getöteten Polizeibeamten nach dem Rechtsgedanken des § 254 BGB (in Verbindung mit § 9 StVG) anrechnen lassen. Gleiches gilt für eine Verletzung der Obliegenheit zur Schadensminderung. Dies kann dazu führen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in voller Höhe Entgeltzahlungen leisten muss, vom Dritten aber nur einen Teil der

---

28 Ricken in: BeckOK Arbeitsrecht, Stand: 01.09.2024, § 6 EFZG Rn. 5.

29 Siehe hierzu auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Der Regress der Sozialversicherungsträger nach dem SGB, WD 6 - 3000 - 067/24.

30 BGH, Urteil vom 22.11.2016 – VI ZR 4017/16, BGH NZV 2017, 318.

31 BGH, Urteil vom 11.11.1975 – VI ZR 128/74 (Düsseldorf), NJW 1976, 326.

32 Müller-Glöge in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023, § 6 EFZG Rn. 11.

33 Sievers in: Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Kommentar Gesamtes Arbeitsrecht, 2. Auflage 2022, § 6 EFZG Rn. 2 und 23.

Zahlungen erstattet verlangen kann.<sup>34</sup> Auch Einwendungen des Dritten gegen den Arbeitnehmer können dem Arbeitgeber laut §§ 412, 404 BGB entgegengehalten werden.

### 3.3. Mitwirkungspflicht, § 6 Abs. 2 EntgFG

Um den Arbeitgeber in die Lage zu versetzen, den auf ihn übergegangenen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Dritten gelten zu machen, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber laut § 6 Abs. 2 EntgFG unverzüglich die zur Geltendmachung seines Anspruchs erforderlichen Angaben zu machen. Die Mitteilungspflicht bezieht sich dabei auf Tatsachen, die für die Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs benötigt werden, wie die Daten des Schädigers, seiner Versicherung, der Zeugen und etwaiger polizeilicher Ermittlungen oder Beweismittel.<sup>35</sup> Zu Nachforschungen ist der Arbeitnehmer zwar nicht verpflichtet. Der Arbeitgeber soll aber die Möglichkeit erhalten zu prüfen, ob ein Schadensersatzanspruch besteht und ob dessen Verfolgung sinnvoll ist.<sup>36</sup> Daher kann der Arbeitgeber der Entgeltfortzahlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 EntgFG vorläufig verweigern, solange der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt.<sup>37</sup>

### 3.4. Schutzklausel, § 6 Abs. 3 EntgFG

Wie § 76 BBG, enthält auch das EntgFG eine Schutzklausel zur Verteilung des Zahlungsrisikos zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Zunächst sind nach § 6 Abs. 3 EntgFG die Ansprüche des geschädigten Polizisten gegenüber dem Schädiger voll zu berücksichtigen, bevor der Arbeitgeber die auf ihn übergegangenen Ansprüche geltend machen kann. Der Arbeitnehmer besitzt also ein (Quoten-)Vorrecht – seine wirtschaftlichen Interessen gehen den Ausgleichsinteressen des Arbeitgebers vor.<sup>38</sup> Das bedeutet, dass zuerst alle sonstigen Schäden des Arbeitnehmers, insbesondere Schmerzensgeld und Sachschäden, auszugleichen sind. Reicht die Ersatzsumme nicht, weil sie durch Gesetz (§ 12 StVG) oder die Zahlungsfähigkeit des Schuldners begrenzt ist, so geht dies zulasten des Arbeitgebers. Sofern der Arbeitnehmer den Schadenseintritt mitverschuldet hat, kann der Arbeitgeber nur den entsprechend geminderten Anspruch geltend machen. Den vom Schädiger nicht zu ersetzenden Schaden in Höhe des Verschuldensanteils des Geschädigten, kann der Arbeitgeber in diesem Fall auch nicht vom Arbeitnehmer erstattet verlangen, solange dessen Arbeitsunfähigkeit unverschuldet im Sinne von § 3 Abs. 1 EntgFG herbeigeführt wurde.<sup>39</sup> Ebenso scheidet ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer wegen Vermögenslosigkeit des Schädigers

---

34 Sievers in: Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Kommentar Gesamtes Arbeitsrecht, 2. Auflage 2022, § 6 EFZG Rn. 28.

35 Gieseler/Dubon in: Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath, Handkommentar Arbeitsrecht, 5. Auflage 2022, § 6 EFZG Rn. 20.

36 Ricken in: BeckOK Arbeitsrecht, Stand: 01.09.2024, § 6 EFZG Rn. 25.

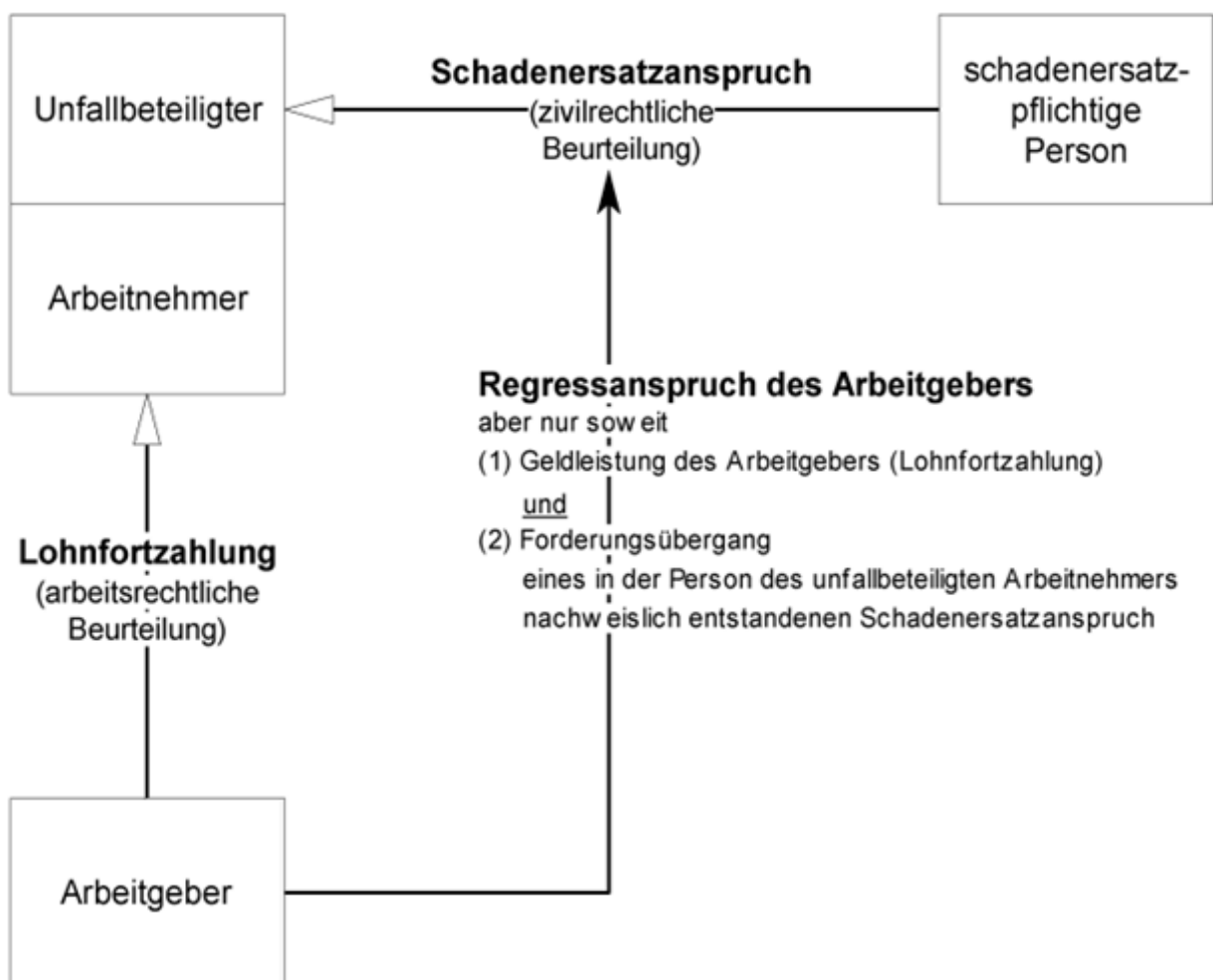
37 Müller-Glöge in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023, § 6 EFZG Rn. 12.

38 Reinhard, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage 2024, § 6 EFZG Rn. 21.

39 Für den Begriff des Verschuldens ist dabei nicht auf den Verschuldensmaßstab des § 276 BGB zurückzugreifen. Nach ständiger Rechtsprechung setzt Verschulden im Sinne des § 3 EFZG einen groben Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten voraus, dessen Folgen auf den Arbeitgeber abzuwälzen, unbillig wäre (BAG, Urteil vom 18.03.2015 – 10 AZR 99/14 (LAG Köln, Urteil vom 16.01.2014), NZA 2015, 801).

aus.<sup>40</sup> Da die wirtschaftliche Sicherung des Arbeitnehmers Vorrang vor den Ausgleichsinteressen des Arbeitnehmers genießt, ist es dem Arbeitgeber zudem verwehrt, dem Arbeitnehmer von vornherein nur Entgeltfortzahlung in Höhe des übergangenen Anspruchs zu leisten. Im Ergebnis wird der Arbeitgeber daher den nach der Entgeltfortzahlung auf ihn übergegangenen Schadensersatzanspruch vielfach nicht oder nicht in vollem Umfang realisieren können.

Das System der unterschiedlichen Ansprüche von Arbeitgeber und Arbeitnehmer lässt sich gut anhand der folgenden Grafik darstellen:<sup>41</sup>



40 Gieseler/Dubon in: Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath, Handkommentar Arbeitsrecht, 5. Auflage 2022, § 6 EFZG Rn. 23.

41 Burmann/Jahnke, Lohnfortzahlung und Regress des Arbeitgebers bei nicht bewiesener Verletzung des Arbeitnehmers, NZV 2013, 313.

### 3.5. Durchsetzung

Der Arbeitgeber kann die übergebenen Ansprüche gemäß § 199 Abs. 2 BGB (in Verbindung mit § 14 StVG) 30 Jahre ab Begehung der schädigenden Handlung durch den Dritten vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. In Ausnahmefällen kann auch die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen begründet sein.<sup>42</sup> Vor Gericht muss der Arbeitgeber den Beweis erbringen, dass die Arbeitsunfähigkeit der Polizisten durch eine unerlaubte Handlung des Schädigers verursacht wurde. Dazu genügt laut BGH in der Regel die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arbeitnehmers.<sup>43</sup> Neben den übergebenen Ansprüchen stehen dem Arbeitgeber mangels Rechtsgutsverletzung keine weiteren eigenen Ansprüche zu.<sup>44</sup>

## 4. Verzahnung mit dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Bei von Dritten verursachten Personenschäden kommt es in der Regel zu Versicherungsleistungen, sei es durch Sozialversicherungsträger oder private Versicherungen. Dadurch geht der Schadensersatzanspruch des Geschädigten aber nicht unter, sondern gemäß § 116 SGB X oder § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kraft Gesetzes auf den Versicherungsträger über. Dies wiederum führt zur Frage nach dem Verhältnis der Ansprüche des Versicherungsträgers zu denen des Arbeitgebers oder Dienstherrn aus § 6 EntgFG oder § 76 BBG.

### 4.1. Arbeitnehmer

#### 4.1.1. Verhältnis Arbeitnehmer – Sozialversicherungsträger

Im Falle der Verletzung eines Arbeitnehmers durch Dritte leisten meist zeitnah die Kranken-, Unfall-, Renten- oder Pflegeversicherung. In diesem Fall gehen die Forderungen gegen den Schädiger gemäß § 116 SGB X unter bestimmten Voraussetzungen auf den Sozialversicherungsträger über, wobei in den Absätzen 2 bis 4 eine ausdifferenzierte Regelung zum Befriedigungsbeziehungsweise Quotenvorrecht des Arbeitnehmers getroffen wird.<sup>45</sup> Dabei wird danach unterschieden, aus welchen Gründen die Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Geschädigten nicht voll realisierbar sind.<sup>46</sup>

Hiervon zu unterscheiden ist wiederum der Anspruchsübergang nach § 115 SGB X. Verweigert der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung und leistet die Krankenkasse Krankengeld an den versicherten Arbeitnehmer, wird sie in Folge des dann eintretenden gesetzlichen Forderungs-

---

42 Ricken in: BeckOK Arbeitsrecht, Stand: 01.09.2024, § 6 EFZG Rn. 38.

43 BGH, Urteil vom 23.06.202 – VI ZR 401/01 (Stuttgart), NJW 2002, 3176.

44 Burmann/Jahnke, Lohnfortzahlung und Regress des Arbeitgebers bei nicht bewiesener Verletzung des Arbeitnehmers, NZV 2013, S. 313, 315.

45 Ricken in: BeckOK Arbeitsrecht, Stand: 01.09.2024, § 6 EFZG Rn. 35.

46 Für die Details wird verwiesen auf „Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Der Regress der Sozialversicherungsträger nach dem SGB, WD 6 - 3000 - 067/24.“

übergangs Anspruchsinhaberin des Entgeltfortzahlungsanspruchs des Arbeitnehmers in Höhe der geleisteten Zahlungen.<sup>47</sup>

#### 4.1.2. Verhältnis Arbeitgeber – Sozialversicherungsträger

Im Verhältnis von Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger stellt sich die Frage was passiert, wenn ein realisierbarer Anspruch gegen den Schädiger nicht ausreicht, um die Forderungen des Arbeitgebers aus § 6 EntgFG und die des Sozialleistungsträgers aus § 116 SGB X in vollem Umfang zu befriedigen. Bei der Lösung spielt der Zeitpunkt des Übergangs der jeweiligen Forderung eine zentrale Rolle. Während zugunsten des Sozialleistungsträgers ein Schadensersatzanspruch aus § 116 SGB X bereits im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses übergeht, erhält der Arbeitgeber den Anspruch aus § 6 EntgFG erst mit der Zahlung des Entgeltes an den Arbeitnehmer.<sup>48</sup> Daraus folgt, dass regelmäßig kein Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Dritten mehr vorhanden ist, wenn der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung leistet, weil der Anspruch bereits zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses gemäß § 116 SGB X auf den Sozialleistungsträger übergegangen ist.<sup>49</sup> Insofern löst sich die Konkurrenzsituation regelmäßig auf und der Arbeitgeber hat gegebenenfalls das Nachsehen.

#### 4.2. Beamte

##### 4.2.1. Verhältnis Beamter – Versicherung

Bei Zahlungen einer privaten Versicherung aufgrund einer schuldhaften Schädigung eines Polizeibeamten durch Dritte, gehen die Ersatzansprüche des Beamten gegen den Schädiger gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG kraft Gesetzes auf die Versicherung über. In Betracht kommen laut § 194 Abs. 1 Satz 1 VVG insbesondere Leistungen der privaten Kranken-, Krankenzusatz- oder Pflegeversicherung sowie der Sterbegeldversicherung für Bestattungskosten. Bei Lebens-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen ist ein Anspruchsübergang dagegen ausgeschlossen.<sup>50</sup> Der Versicherte besitzt ein Befriedigungsvorrecht aus § 86 Abs. 1 Satz 2 VVG, das ihm ausdrücklich einen Rangvorbehalt bei der Verwirklichung des Ersatzanspruchs gegen den Schädiger einräumt. Sein Quotenvorrecht wird also zwangsvollstreckungsrechtlich abgesichert.<sup>51</sup> Darüber hinaus geht der Ersatzanspruch erst in dem Zeitpunkt auf den Versicherer über, in dem dieser seine Leistung erbringt.<sup>52</sup> Insofern hat die Versicherung das Nachsehen, wenn der Geschädigte seine Ansprüche gegen einen nur begrenzt zahlungsfähigen Schädiger früher als sie geltend macht.

---

47 Gieseler/Dubon in: Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath, Handkommentar Arbeitsrecht, 5. Auflage 2022, § 6 EFZG Rn. 26.

48 BGH, Urteil vom 08.08.2003 – VI ZR 274/02 (OLG Hamm), NJW 2003, 3193.

49 Ricken in: BeckOK Arbeitsrecht, Stand: 01.09.2024, § 6 EFZG Rn. 36.

50 Rust in: BeckOK VVG, Stand: 01.08.2024, § 86 VVG Rn. 9; BGH, Urteil vom 21.04.2021 – IV ZR 169/20, NJW 2021, 2118.

51 Rust in: BeckOK VVG, Stand: 01.08.2024, § 86 VVG Rn. 93.

52 BGH, Urteil vom 25.04.1989 – VI ZR 146/88, VersR 1989, 730.

#### 4.2.2. Verhältnis Dienstherr – Versicherung

Die Krankheits- oder Pflegekosten werden dem Beamten von Beihilfe und privater Krankenversicherung jeweils nur anteilig erstattet. Daher haben der Dienstherr und die Versicherung diesbezüglich grundsätzlich getrennte, anteilig auf sie übergegangene Ansprüche aus § 76 BBG und § 86 VVG, die sie unabhängig voneinander durchsetzen können. Da die Ansprüche aus § 76 BBG, wie unter Ziffer 2.2.1. erläutert, aber schon mit Entstehung des Anspruchs gegen den Schädiger auf den Dienstherrn übergehen, die Ansprüche der Versicherung aber erst mit Zahlung an den Versicherten, kann der Dienstherr seine Forderungen gegen einen nur eingeschränkt zahlungsfähigen Schädiger früher geltend machen.

\*\*\*